

GR Günter Wagner
Dringlicher Antrag

An den
Gemeinderat der
Landeshauptstadt Graz

Graz, am 19. Januar 2023

Betreff: Bettelverbot forcieren – Schluss mit gewerbsmäßiger und organisierter Bettelei –
Petition an die Landesregierung
Dringlicher Antrag

Das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz (StLSG) sieht in § 3a vor, dass aufdringliches Betteln um Geld oder geldwerte Sachen eine Verwaltungsübertretung darstellt. Verboten ist gem. Abs. 2 leg. cit. auch, wenn jemand eine unmündige minderjährige Person zum Betteln veranlasst oder diese mitführt. Weitere Tatbestandsmerkmale, um unerwünschte Formen der Bettelei unter Strafe zu stellen, existieren nicht. So ist die Steiermark bundesweit das einzige Bundesland, das sogar Formen der organisierten und gewerbsmäßigen Bettelei duldet. Alle anderen Bundesländer sehen effektivere und weitreichende Bestimmungen gegen derartige Formen der Bettelei vor, wie ein Überblick der jeweiligen Rechtsordnungen der Länder zeigt.

Während das Wiener sowie das Kärntner Landessicherheitsgesetz das Betteln in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter einer organisierten Gruppe bereits unter Strafe stellen, verharnt man in der Steiermark weiterhin in Untätigkeit. Das Salzburger Landessicherheitsgesetz geht hier sogar noch einen Schritt weiter und verbietet in § 29 sowohl das organisierte Betteln als auch das Umherziehen von Haus zu Haus bzw. von Wohnung zu Wohnung zum Zwecke der Bettelei. Verwaltungsübertretungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro (!) geahndet, im Falle der Uneinbringlichkeit droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen. Zudem sieht das Salzburger Landessicherheitsgesetz in § 29 Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden vor. Demnach kann Betteln *„an bestimmten Orten untersagt werden, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinn des Art. 118 Abs. 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist“*.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gewerbsmäßiges bzw. organisiertes Betteln in allen Bundesländern – außer in der Steiermark – verboten ist. Fünf Bundesländer sehen in ihren Landesgesetzen die Möglichkeit vor, dass die Gemeinden bestimmte Orte ihres Gemeindegebietes festlegen können, wo ein generelles Bettelverbot herrscht (sektorales Bettelverbot).

Die Steiermark ist somit im Bundesländervergleich wahrhaft ein Schlusslicht. Während man in allen anderen acht Bundesländern die unerwünschte Bettelei bereits verboten bzw. unter Strafe gestellt hat, ist die Grüne Mark weiterhin säumig. Dieser Umstand wird von Bettlergruppen freilich ausgenutzt. Besonders in der vergangenen Weihnachtszeit kam es an öffentlichen Orten der Landeshauptstadt zu unzumutbaren Belästigungen.

Um auch in Graz hinkünftig die zahlreichen Besucher der Landeshauptstadt sowie die innerstädtischen

Betriebe und die Grazer im Allgemeinen vor der gewerbsmäßigen und organisierten Bettelei besser schützen zu können, braucht es Änderungen auf landesgesetzlicher Ebene. Die Stadtregierung ist demnach dringend aufgerufen, eine Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes einzufordern, um die gewerbsmäßige Bettelei endlich in die Schranken zu weisen und auf Gemeindeebene die notwendigen Verordnungen erlassen zu können, um den organisierten Banden den Kampf ansagen zu können.

Namens des Gemeinderates Günter Wagner ergeht daher nachfolgender

Dringlicher Antrag
gem. § 18 der GO f. d. Gemeinderat
der Landeshauptstadt Graz

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Der Gemeinderat der Stadt Graz fordert die Landesregierung auf, eine Novelle des Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetzes auf den Weg zu bringen, welche unter anderem

- ein Verbot des gewerbsmäßigen Bettelns,
- ein Verbot des Bettelns als Beteiligter an einer organisierten Gruppe,
- ein Verbot des Bettelns von Haus zu Haus und von Wohnung zu Wohnung sowie
- eine Verordnungsermächtigung für Gemeinden, das Betteln an bestimmten Orten untersagen zu dürfen, wenn auf Grund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird oder sonst ein durch ein solches Betteln verursachter Missstand im Sinne des Art 118 Abs. 6 B-VG bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist, vorsieht.